

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |   |                  |
|---------------------|---|------------------|
| <b>17. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1964 | <b>Nummer 86</b> |
|---------------------|---|------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum                      | Titel  | Seite |
|----------------|----------------------------|--|-------|
| 21504          | 2. 7. 1964                 | RdErl. d. Innenministers<br>Führen von Einsatzfahrzeugen des Luftschutzhilfsdienstes; Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung . . .  | 1006  |
| 622            | 30. 6. 1964                | RdErl. d. Finanzministers<br>Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: Übertragung von Befugnissen nach §§ 62–67<br>RWB auf die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und die Leiter der Ausgleichsämtler  | 1009  |
| 77             | 12. 6. 1964<br>12. 2. 1964 | Verwaltungsabkommen über die Gründung eines Abwasserverbandes der Gemeinden Würgerdorf,<br>Burbach, Wahlbach, Gilsbach, Wiederstein, Zeppenfeld, Neunkirchen, Alterseelbach, Salchengorf,<br>Struthütten und Wilden im Landkreis Siegen sowie Herdorf im Landkreis Altenkirchen. . . . . | 1027  |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum       | Titel  | Seite |
|-------------|--|-------|
|             | <b>Innenminister</b>   |       |
|             | Personalveränderungen . . . . .  | 1017  |
|             | <b>Arbeits- und Sozialminister</b>   |       |
| 6. 7. 1964  | Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem<br>1. Juni 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1964 . . . . . | 1017  |
|             | <b>Notizen</b>   |       |
| 9. 7. 1964  | Anschriftenänderung des Kanadischen Konsulats und des Staatlichen Kanadischen Fremdenverkehrsamtes<br>in Düsseldorf . . . . .  | 1024  |
| 13. 7. 1964 | Erteilung des Exequaturs an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Jean Herly . .  | 1024  |
| 13. 7. 1964 | Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Nicaragua in Köln, Herrn Dr. Hasso von Bose . . . .   | 1024  |
| 20. 7. 1964 | Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen . . . . .   | 1024  |
|             | <b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>   |       |
|             | Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 40. Sitzung (26. Sitzungsabschnitt) am<br>7. Juli 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .  | 1025  |

## I.

21504

**Führen von Einsatzfahrzeugen  
des Luftschutzhilfsdienstes;  
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1964 — VIII A 4 — 174

Durch § 2 Nr. 2 der Sechsten Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 17. Juli 1962 (BGBl. I S. 450) sind die Einsatzfahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes von der Regelung des § 15 d StVZO ausgenommen worden.

Es besteht aber nach wie vor die Notwendigkeit, die Gesundheit und das Leben der Menschen, die in größeren Kraftfahrzeugen des Luftschutzhilfsdienstes befördert werden und dadurch einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, durch strengere Anforderungen an die Eignung der Führer dieser Fahrzeuge zu schützen.

Für das Führen von Einsatzfahrzeugen des Luftschutzhilfsdienstes mit mehr als acht Sitzplätzen (ausschließlich Fahrersitz), die nach Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung bestimmt sind, wird daher folgendes angeordnet:

- 1 Mannschaftskraftwagen (MKW) und Großraumkrankenkraftwagen (Gkrkw) sind Einsatzfahrzeuge des LSHD mit mehr als acht Sitzplätzen (ausschließlich Fahrersitz), die nach Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung bestimmt sind. (Für die Personenbeförderung auf Gerätekraftwagen — GKW — gilt dagegen § 34 StVO.)
- 2 Die Führer dieser Fahrzeuge (MKW, Gkrkw) bedürfen neben der erforderlichen Fahrerlaubnis entweder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15 d StVZO oder eines Ausweises nach Muster Anlage 1, wenn in den Fahrzeugen eine oder mehrere Personen befördert werden.
- 3 Voraussetzung für die Erteilung des Ausweises ist, daß der Angehörige des Luftschutzhilfsdienstes persönlich zuverlässig ist und
  - 3.11 die nach §§ 4—15 StVZO erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
  - 3.12 seine geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen hat,
  - 3.13 das 23. Lebensjahr vollendet hat,
  - 3.14 innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 3 — und falls die Fahrerlaubnis für das Führen von Großraumkrankenkraftwagen erteilt werden soll, der Klasse 2 — geführt hat,
  - 3.15 die Beherrschung der Straßenverkehrsvorschriften, den Besitz hinreichender Fahrfertigkeit und die nötigen Kenntnisse und Handfertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen einem amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, Polizeikraftfahrzeugprüfer, Fahrlehrer des LSHD oder des Bundesgrenzschutzes nachgewiesen hat, der darüber eine Bescheinigung nach Muster Anlage 2 erteilt.
- 3.2 Der Angehörige des Luftschutzhilfsdienstes soll ferner seine Fähigkeit, bei Verkehrsunfällen Erste Hilfe zu leisten, durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nachgewiesen haben.
- 3.3 Der Nachweis zu Nr. 3.14 kann z. B. bei Berufsfahrern durch eine Bestätigung des Arbeitgebers oder hilfsweise eine pflichtgemäße Erklärung des Fahrers als erbracht angesehen werden.

3.4 Ausnahmen von Nr. 3.13 (Mindestalter) und Nr. 3.14 (Fahrpraxis) kann der Regierungspräsident für Helfer des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes, der örtliche Luftschutzleiter für Helfer des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes zulassen, sofern dienstliche Gründe dies erfordern. Die Ausnahme gilt mit Aushändigung des Ausweises nach Muster Anlage 1 als erteilt!

3.41 Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen von Nr. 3.13 ist, daß der LSHD-Helfer nach seiner körperlichen, geistigen und besonders charakterlichen Reife bereits zur Personenbeförderung mit LSHD-Kraftfahrzeugen, für die die Erlaubnis erteilt werden soll, geeignet erscheint. Hierzu sind eine Stellungnahme des Amtsarztes, möglichst in dem Zeugnis nach Nr. 3.12, und des Führers der taktischen Einheit des LSHD-Helfers einzuholen. Sofern der Ausweis für das Führen von Großraumkrankenkraftwagen gelten soll, muß der LSHD-Helfer mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

3.42 Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen von Nr. 3.14 ist, daß der Helfer mit gutem Erfolg an einem Sonderlehrgang für LSHD-Kraftfahrer teilgenommen hat und innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens ein Jahr lang ein Fahrzeug der Klasse 3 — falls die Fahrerlaubnis für das Führen von Großraumkrankenkraftwagen erteilt werden soll, mindestens drei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse 2 oder 3 — geführt hat.

3.43 Von der gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen von Nr. 3.13 und 3.14 ist abzusehen.

4 Der Ausweis nach Anlage 1 wird für die Angehörigen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch den Regierungspräsidenten, des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch den örtlichen Luftschutzleiter erteilt. Über die Erteilung der Ausweise ist eine Liste zu führen. Die Nachweise bzw. Bescheinigungen zu Nr. 3.12, 3.14, 3.15, 3.2, 3.41 und 3.42 sind zu den Personalakten zu nehmen. Die Gründe für die Zulassung von Ausnahmen nach Nr. 3.4 sind in den Personalakten zu vermerken.

5 Der Ausweis gilt nur für den Dienstbereich des Luftschutzhilfsdienstes und nur in Verbindung mit dem Führerschein. Der Ausweis ist zusammen mit dem Führerschein zu Fahrten, bei denen Personen befördert werden, mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

6 Der Ausweis ist drei Jahre gültig. Er kann jeweils um drei Jahre verlängert werden, wenn ein amtsärztliches Zeugnis nach Nr. 3.12 vorgelegt wird und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß eine der aus Nr. 3.11, 3.15 oder 3.2 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt.

7 Auf Verlangen der ausstellenden Behörde hat sich der Inhaber des Ausweises einer Nachprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die von ihm nach Nr. 3 gefordert werden können, zu unterziehen, wenn Tatsachen vorliegen, die befürchten lassen, daß er diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

8 Der Ausweis ist einzuziehen, wenn der Inhaber zu Zweifeln an seiner Zuverlässigkeit oder Fahrbefähigung Anlaß gegeben hat oder wenn er aus dem Luftschutzhilfsdienst ausscheidet.

An die Regierungspräsidenten, örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte nach § 9 des 1. ZBG.

Anlage 1

....., den ..... 19.....  
(Dienststelle)

**Ausweis**  
zum Führen von Einsatzkraftfahrzeugen des Luftschutzhilfsdienstes mit mehr als 8 Sitzplätzen  
(ausschließlich Fahrersitz)

Herr ..... geboren am .....  
(Vor- und Zuname)

ist berechtigt, Mannschaftskraftwagen — Großraumkrankenkraftwagen \*) — des Luftschutzhilfsdienstes zu führen.  
Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein des Ausweisinhabers der Klasse 2\*) — 3\*).

Er verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des ....., wenn die Geltungsdauer nicht durch Vermerk verlängert worden ist.

Der Ausweis ist zu Fahrten, bei denen Personen befördert werden, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Ausweis gilt nicht zum Erwerb einer allgemeinen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 15 d StVZO.

(Siegel) ..... , den ..... 19.....

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

Liste Nr. ....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**B e s c h e i n i g u n g**  
über die Befähigung zum Führen von Mannschaftskraftwagen — Großraumkrankenkraftwagen \*)  
zur Personenbeförderung

Herr ..... geboren am .....  
(Vor- und Zuname)

ist von mir heute im Führen von Mannschaftskraftwagen — Großraumkrankenkraftwagen \*) zur Personenbeförderung geprüft worden.

Er beherrscht die Straßenverkehrsvorschriften und besitzt hinreichende Fahrfertigkeit sowie die nötigen Kenntnisse und Handfertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen.

Er ist befähigt, Mannschaftskraftwagen — Großraumkrankenkraftwagen \*) des Luftschutzhilfsdienstes zu führen.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

Amtlich anerkannter Sachverständiger . Prüfer für den  
Kraftfahrzeugverkehr. Polizeikraftfahrzeugprüfer, Fahr-  
lehrer des LSHD des Bundesgrenzschutzes

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen

622

**Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds, hier: Übertragung von Befugnissen nach §§ 62—67 RWB auf die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und die Leiter der Ausgleichsämtner**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1964 —  
III E 1 — LA 3445 — 116/64

Auf Grund der Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 1964 (BGBl. I S. 83) und der mir vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes (BAA) in seinen dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen (HKR-DB) vom 20. Mai 1964 (Mtbl. BAA S. 149) übertragenen Befugnisse ordne ich für den Bereich der Lastenausgleichsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen an:

## I.

**Zuständigkeitsänderungen bei den Außenstellen**

Die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und ihre Vertreter im Amt ermächtige ich in Abänderung der bisherigen Bestimmungen zur

1. **Niederschlagung** der Ansprüche des Ausgleichsfonds bis zu 500,— DM (Fünfhundert DM) gemäß § 54 RHO und § 66 RWB ohne die Fälle, die durch eine vorsätzliche strafbare Handlung des Schuldners entstanden sind oder in denen der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt (Nr. 5 Abs. 2 der HKR-DB).
2. **Feststellung der dauernden Nichteinziehbarkeit** der Ansprüche des Ausgleichsfonds bis zu 5 000,— DM (Fünftausend DM), wenn sie wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar sind (§ 67 Abs. 1 RWB), ohne die Fälle, in denen nach den Niederschlagungsgrundsätzen eine besondere Härte vorliegt und in denen nach Nr. 24 der HKR-DB die Entscheidung des Bundesausgleichsamtes vorbehalten bleibt.
3. **Feststellung der vorübergehenden Nichteinziehbarkeit** der Ansprüche des Ausgleichsfonds bis zu 3 000,— DM (Dreitausend DM), wenn diese Ansprüche wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar sind (§ 67 Abs. 2 RWB), wobei Nr. 25 Abs. 3 der HKR-DB zu beachten ist.
4. **Stundung** der Forderungen des Ausgleichsfonds unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 RWB, wenn der zu stundende Betrag im Einzelfalle 5 000,— DM (Fünftausend DM) nicht übersteigt und insoweit weder die Zuständigkeit der Kreditinstitute nach Nr. 2 Abs. 3 der HKR-DB noch die der Leiter der Ausgleichsämtner nach Abschnitt II dieses Erlasses gegeben ist (§ 51 RHO und § 64 RWB).
5. **Bewilligung von Abzahlungsraten** ohne förmliche Stundung bei Beträgen, die dem Ausgleichsfonds geschuldet werden, wenn die Forderung des Ausgleichsfonds den Betrag von 5 000,— DM (Fünftausend DM) nicht übersteigt und eine Zuständigkeit des Leiters des Ausgleichsamtes nach Abschnitt II dieses Erlasses nicht gegeben ist (Nr. 13 Abs. 2 der HKR-DB).
6. **Entscheidung über Abweichungen** von der in Nr. 14 I der HKR-DB getroffenen Anordnung wegen Anrechnung von Rückzahlungsbeträgen auf Darlehensforderungen des Ausgleichsfonds, wenn die Forderung den Betrag von 5 000,— DM (Fünftausend DM) nicht übersteigt und der Leiter des Ausgleichsamtes nach Abschnitt II dieses Erlasses nicht zuständig ist.
7. **Nichterhebung** von Stundungs- und Verzugszinsen im Rahmen der vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffer 1) bis 6) und zur Vermeidung von Härten
  - a) bei Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe,
  - b) bei den übrigen Lastenausgleichsleistungen, sofern der Schuldner andernfalls in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde (Nr. 3 der HKR-DB),
8. **Nichtverrechnung** von Leistungen des Ausgleichsfonds mit Forderungen des Ausgleichsfonds, wenn die Verrechnung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und der zu verrechnende Betrag 500,— DM (Fünfhundert DM) nicht übersteigt (Nr. 26 der HKR-DB),
9. **Aufhebung oder Veränderung** von Verträgen, wenn dem Ausgleichsfonds dadurch kein Nachteil entsteht und die dabei übernommene Verpflichtung oder vereinbarte Ermäßigung von Ansprüchen des Lastenausgleichsfonds 4 000,— DM (Viertausend DM) einmalig oder jährlich nicht übersteigt (§ 50 RHO, § 62 RWB sowie Nr. 1 Abs. 1 a und Abs. 2 der HKR-DB), wobei diese betragsmäßige Einschränkung in Fällen der Nr. 11 Abs. 2 der HKR-DB nicht gilt.
10. **Aufhebung oder Änderung** von Verträgen zum Nachteil des Lastenausgleichsfonds, wenn es sich um Verträge über die Gewährung lastenausgleichsrechtlicher Darlehen handelt und der dem Lastenausgleichsfonds im Einzelfalle entstehende finanzielle Nachteil einmalig oder jährlich bei
  - a) Arbeitsplatzdarlehen und Heimförderungsdarlehen den Betrag von 20 000,— DM (Zwanzigtausend DM),
  - b) anderen Darlehen den Betrag von 2 000,— DM (Zweitausend DM)
 nicht übersteigt (§ 50 RHO, § 63 RWB sowie Nr. 1 Abs. 1 b und Abs. 2 der HKR-DB),
11. **Erlaß** von Vertragsstrafen ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 RWB, sofern die zu erlassende Vertragsstrafe den Betrag von 5 000,— DM (Fünftausend DM) im Einzelfalle nicht übersteigt.

## II.

**Zuständigkeitsänderungen bei den Ausgleichsämtnern**

Die Leiter der Ausgleichsämtner und ihre Vertreter im Amt ermächtige ich in Abänderung der bisherigen Bestimmungen zur

12. **Stundung** von Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 RWB, wenn der zu stundende Betrag im Einzelfalle 3 000,— DM (Dreitausend DM) nicht übersteigt (Nr. 2 Abs. 2 der HKR-DB) (ohne Darlehen, die von Kreditinstituten verwaltet werden),
13. **Bewilligung von Abzahlungsraten** ohne förmliche Stundung bei Beträgen, die dem Ausgleichsfonds geschuldet werden, wenn die Forderung des Ausgleichsfonds den Betrag von 3 000,— DM (Dreitausend DM) nicht übersteigt (Nr. 13 Abs. 2 der HKR-DB),
14. **Entscheidung über Abweichungen** von der in Nr. 14 I der HKR-DB getroffenen Anordnung wegen Anrechnung von Rückzahlungsbeträgen auf Darlehensforderungen des Ausgleichsfonds, wenn die Forderung den Betrag von 3 000,— DM (Dreitausend DM) nicht übersteigt,
15. **Nichterhebung** von Stundungs- und Verzugszinsen in Härtefällen gemäß der Ermächtigung nach vorstehenden Ziffern 12) bis 14)
  - a) bei Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe
  - b) bei den übrigen Lastenausgleichsleistungen, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde (Nr. 3 der HKR-DB).

## III.

**Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Maßgebend ist gemäß HKR-DB für

16. die nachträgliche Änderung von Sicherheiten sowie beim Schuldnerwechsel Nr. 11,
17. den Vorrang von Anrechnung und Verrechnung Nr. 11.1,
18. die Geltendmachung von Schadensersatz sowie die Nichterhebung von Zinseszinsen Nr. 14,
19. die Nichteinziehung von Kleinbeträgen Nr. 15.

## IV.

**Besondere Verfahrensbestimmungen**

20. Vor einer Entscheidung nach Abschnitt I und II dieses Runderlasses ist stets zu prüfen, ob die Rückführung der Forderungen des Ausgleichsfonds durch Verrechnung, Anrechnung, Aufrechnung sowie wegen vorliegender Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen an den Ausgleichsfonds möglich ist.
21. Ergibt sich bei Prüfung einer Überzahlung im Sinne der Nr. 32 Abs. 1 HKR-DB, daß sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Bediensteten der Ausgleichsverwaltung entstanden ist, ist mir über den Fall unter Aktenvorlage unverzüglich zu berichten.
22. Wird ein Bediensteter der Ausgleichsverwaltung von seinem Dienstherrn für Handlungen nach vorstehender Ziffer 21) zum Schadensersatz herangezogen, sind erstattete Beträge an den Ausgleichsfonds abzuführen.
23. Von sämtlichen Entscheidungen, die durch die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes oder die Leiter der Ausgleichsämter nach den Abschnitten I und II in eigener Zuständigkeit getroffen werden, sind beglaubigte Abschriften zu fertigen und in einer besonderen Akte mit der Bezeichnung „Entscheidungen über die Behandlung von Forderungen usw. des Ausgleichsfonds — nach §§ 62—67 RWB (für die Außenstellen des LAA) — nach § 64 RWB (für die Ausgleichsämter)“ — fortlaufend nummeriert und bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes nach Ausgleichsämtern unterteilt abzuheften.
24. Sämtliche Entscheidungen der Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und ihrer Vertreter im Amt über die **Niederschlagung** von Forderungen des Ausgleichsfonds sind in eine Nachweisung nach Muster 24 zu § 71 Abs. 1 RWB (Anlage 1) einzutragen. Der Kopfspalte 3 des Musters 24 RWB ist dabei die Bezeichnung „Leistungsart“ zu geben.
25. Niederschlagungen sind dem forderungsverwaltenden Ausgleichsamt in zweifacher Ausfertigung bekanntzugeben. Eine Ausfertigung ist für das Ausgleichsamt, eine weitere für die zuständige Amtskasse bestimmt.
26. Entscheidungen über die Einstellung des Einziehungsverfahrens durch Feststellung einer vorübergehenden Nichteinziehbarkeit von Forderungen des Ausgleichsfonds nach § 67 Abs. 2 RWB sind bei den zuständigen Ausgleichsämtern in eine „**Nachweisung über die vorübergehende Nichteinziehbarkeit von Forderungen des Ausgleichsfonds**“ nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) einzutragen. Die Einziehungsmöglichkeit der

Anlage 2

in der Nachweisung enthaltenen Forderungen ist von den Ausgleichsämtern mindestens in jährlichen Zeitabständen bis zum 15. November des laufenden Rechnungsjahres zu überprüfen. Dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner zugrunde zu legen. Zweckmäßig ist, bei der Prüfung die zuständige Gemeindeverwaltung und die zuständigen Steuerbehörden einzuschalten. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aktenkundig zu machen. In der Bemerkungsspalte der „Nachweisung“ (Anlage 2) ist der jeweilige Zeitpunkt der Nachprüfungen zu vermerken.

27. Sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners es rechtfertigen, ist die Einziehung der Forderung erneut zu versuchen. Gegebenenfalls ist eine Entscheidung über die dauernde Nichteinziehbarkeit der Forderung herbeizuführen.

28. Sämtliche Zuvielzahlungen im Sinne der Nr. 32 Abs. 1 der HKR-DB sind von den Ausgleichsämtern in eine „**Liste der Zuvielzahlungen**“ nach dem beigefügten Muster (Anlage 3) einzutragen. Die Streichung von Zuvielzahlungen in dieser Liste ist nach den Anordnungen des Bundesausgleichsamtes in Nr. 37 HKR-DB vorzunehmen.

Anlag

## V.

**Fristen**

Bis zum **15. Februar** eines jeden Jahres — erstmalig zum 15. Februar 1965 — ist mir eine Nachweisung nach der beiliegenden Anlage 1 über die im vorhergegangenen Rechnungsjahre von den Außenstellen des Landesausgleichsamtes niedergeschlagenen Beträge in zweifacher Ausfertigung vorzulegen (Nr. 22 Abs. 6 der HKR-DB).

T.

Anlag

Soweit die Zuständigkeit der Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes und der Leiter der Ausgleichsämter nicht gegeben ist, sind mir die in Frage kommenden Fälle einzeln unter Beifügung

- der vorhandenen Akten,
- eines Bearbeitungsbogens in **zweifacher** Ausfertigung nach dem beiliegenden Muster (Anlage 4) vorzulegen.

Anlag

## VI.

**Vorschriftenänderung**

Mein RdErl. v. 1. 2. 1956 (SMBL. NW. 622) — I E 2 (Landesausgleichsamt) — LA 3445 — 1/56 — ist aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
— Ausgleichsämter —.

**Anlage 1**  
**Muster 24**  
 (§ 71 Abs. 1 RWB)

Regierungspräsident

Nachweisung

über den Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher oder sonstiger Ermächtigung niedergeschlagenen Beträge (§ 79 der Reichshaushaltsordnung)

Zeitraum vom ..... bis .....

| Lfd.<br>Nr. | Kapitel | Leistungsart | Niedergeschlagene<br>Beträge |    |
|-------------|---------|--------------|------------------------------|----|
|             |         |              | DM                           | Pf |
| 1           | 2       | 3            | 4                            |    |
|             |         |              |                              |    |





Der Oberstadt-Direktor  
Oberkreis-....., den ..... 19.....  
— Ausgleichsamt —

**Bearbeitungsbogen**

zum Antrag de .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am ....., ausgeübter Beruf .....

Anschrift: .....  
auf

- Niederschlagung —\*)
- Feststellung einer dauernden Nichteinziehbarkeit — bei Vorliegen einer besonderen Härte —
- Feststellung einer vorübergehenden Nichteinziehbarkeit —
- Stundung —
- Zubilligung von Ratenzahlungen ohne förmliche Stundung —

**einer Forderung des Ausgleichsfonds.**

1. Datum des Antrages: .....
2. Welche Forderungen gegen den Antragsteller sind festgestellt worden?
 

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| a) Hauptentschädigung . . . . .     | DM |
| b) Unterhaltshilfe . . . . .        | DM |
| c) Entschädigungsrente . . . . .    | DM |
| d) Hausratentschädigung . . . . .   | DM |
| e) Ausbildungshilfe . . . . .       | DM |
| f) Eingliederungsdarlehen . . . . . | DM |
| Sa. ....                            | DM |
3. a) Ist eine Verrechnung mit Leistungen nach LAG, WAG, ASpG, AKG durchgeführt?  
ja / nein
- b) Wenn ja, in welcher Höhe? . . . . . DM
- Restforderung demnach: ..... DM
- c) In welcher Höhe sind verrechnungsfähige Leistungen noch zu erwarten? ..... DM
4. Sind die Leistungsanträge
  - a) eigenhändig ausgefertigt: .....
  - oder
  - b) von Amts wegen aufgenommen worden: .....
  - oder
  - c) von einem Bevollmächtigten gestellt: .....
5. Wurden die Angaben in den Leistungsanträgen, soweit sie für die Überzahlung ursächlich sind, nachgeprüft?  
.....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

6. Entstehungsgrund der Forderung:

.....  
.....  
.....  
.....

7. Hat der Antragsteller das Entstehen der Forderung zu vertreten, wenn ja, aus welchen Gründen?

.....  
.....

8. Trifft einen Beamten oder Angestellten, der an der Bearbeitung mitgewirkt hat, ein Verschulden? .....

.....  
.....

9. Was ist veranlaßt oder versucht worden, um die Forderung einzuziehen? .....

.....  
.....  
.....

10. Begründung des Antrages:  
(Eingehende Ausführungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erstattungspflichtigen sind erforderlich!)

a) Persönliche Verhältnisse: .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

b) Wirtschaftliche Verhältnisse: .....

.....  
.....  
.....  
.....

c) Sonstige Gründe: .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

11. Stellungnahme zum Antrag:

.....  
(Unterschrift des Leiters des AA  
oder seines Stellvertreters im Amt)

Der Regierungspräsident ..... den ..... 19....

- 12. Es wird bescheinigt, daß die Forderung durch das AA ..... ordnungsgemäß errechnet worden ist.
- 13. Die Forderung wird festgestellt auf

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung  
des Feststellungsbeamten)

- 14. a) Sind die Feststellungen in Ziffer 7 und 8 zutreffend?  
ja / nein
- b) Begründung: .....

- 15. Stellungnahme zu dem Antrag: .....

.....  
(Unterschrift des Leiters der Außenstelle des LAA  
oder seines Vertreters im Amt)

**II.**

**Innenminister**

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Direktor des Landeskriminalamtes Dr. O. Wenzky zum Landeskriminaldirektor;

Bezirksregierung Aachen

Regierungsrat F. W. Büllers zum Oberregierungsrat;

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsrat M. Müller zum Oberregierungsrat;

Bezirksregierung Detmold

Regierungsrat Dr. R. Schäfer zum Oberregierungsrat,

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsrat E. Schleberger zum Oberregierungsrat;

Regierungsassessoren

Dr. H. Griese,

H. Schüffelgen

zu Regierungsräten.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsdirektor F. B. Prott, Bezirksregierung Münster.

— MBl. NW. 1964 S. 1017.

**Arbeits- und Sozialminister**

**Aufstellung**

**über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1964**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 7. 1964 — II C 1 — 7222

| Lfd. Nr.                                | Bezeichnung der Vereinbarung  | In Kraft gesetzt | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|---|------------------|---------------|
| <b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b> |   |                  |               |
| 16678                                   | Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 21. 4. 1964  | 1. 4. 1964       | 3977/2        |
| 16679                                   | Vereinbarung vom 21. 4. 1964 über die Einteilung der Lohngruppen gemäß § 6 des Manteltarifvertrages für Landarbeiter im Landesfeil Westfalen-Lippe vom 6. 4. 1962   | 1. 4. 1964       | 3977/3        |
| 16680                                   | Änderungsvertrag vom 27. 4. 1964 zum Manteltarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 11. 3. 1963  | 1. 5. 1964       | 4094/3        |
| 16681                                   | Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1964   | 1. 3. 1964       | 4110 2        |
| 16682                                   | Rahmentarifvertrag für techn. und kaufm. Angestellte in landwirtschaftsgärtnerischen Betrieben im Landesteil Nordrhein vom 7. 4. 1964   | 1. 6. 1964       | 4236          |
| 16683                                   | Gehaltstarifvertrag wie vor   | 1. 6. 1964       | 4236/1        |
| <b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>      |   |                  |               |
| 16684                                   | Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für Angestellte und der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge der Kali-Chemie-AG., Werk Meggen-Lenne, vom 14. 5. 1964  | 1. 5. 1964       | 2810/13       |
| 16685                                   | Gehaltstarifvertrag für techn. und kaufm. Angestellte und Lehrlinge der „Sachtleben“ AG. für Bergbau und chemische Industrie, Abt. Schwefelkies- und Schwerspatbergbau, Meggen-Lenne, vom 27. 5. 1964   | 1. 7. 1964       | 2810/14       |
| 16686                                   | Tarifvertrag vom 22. 4. 1964 zur Änderung des § 6 des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 27. 3. 1957  | 1. 5. 1964       | 3002/30       |
| 16687                                   | Tarifvertrag vom 22. 4. 1964 zur Änderung der §§ 5 und 10 des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 2. 5. 1957 (abgeschlossen mit der IG. Bergbau und Energie) | 1. 5. 1964       | 3003/50       |
| 16688                                   | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG  | 1. 5. 1964       | 3003/51       |
| 16689                                   | Lohntarifvertrag für Lohnempfänger und Berglehrlinge der Kali-Chemie AG., Werk Meggen-Lenne, vom 14. 5. 1964  | 1. 5. 1964       | 4130/4        |
| 16690                                   | Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für Angestellte und Arbeiter der Kali-Chemie AG., Werk Meggen-Lenne, vom 14. 5. 1964  | 1. 1. 1964       | 4130/5        |
| 16691                                   | Tarifvertrag für die Arbeitsbedingungen für Arbeiter der Mitgliedsfirma des Unternehmensverbandes Kleinbergbau e. V. im Ruhrgebiet vom 11. 5. 1964  | 1. 1. 1964       | 4250          |

| Lfd. Nr.                                   | Bezeichnung der Vereinbarung   | In Kraft gesetzt | Tar.-Reg.-Nr. |
|--|--|------------------|---------------|
| <b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b> |  |                  |               |
| 16692                                      | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1964 . . . . .  | 1. 4. 1964       | 3135/10       |
| 16693                                      | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglaserzeugungsindustrie — Landesgruppe Nordwest — (halbautomatische und Mundblasbetriebe) vom 20. 2. 1964 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .  | 1. 1. 1964       | 3158/36       |
| 16694                                      | Tarifvertrag über Auslösung und Fahrkosten für entsandte Arbeitnehmer vom 14. 3. 1964 zum Rahmentarifvertrag für gewerbl. Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge in der Herstellung und Gewinnung von feuer- und säurefesten Steinen, Schamotteerzeugnissen, Ton, Quarzit u. ä. in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz sowie der übrigen Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz (mit Ausnahmen) vom 1. 4. 1958 (abgeschlossen mit der IG. Chemie-Papier-Keramik) . . . . . | 1. 3. 1964       | 3180/20       |
| 16695                                      | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der IG. Bergbau und Energie . . . . .   | 1. 3. 1964       | 3180/21       |
| 16696                                      | Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen ausgenommen Ostwestfalen vom 17. 4. 1964 . . . . .   | 1. 4. 1964       | 3340/10       |
| 16697                                      | Bezirkslohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 24. 4. 1964 . . . . .   | 1. 4. 1964       | 3340/11       |
| 16698                                      | Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen (ohne Osterath), Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 14. 2. 1964 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT) . . . . .   | 1. 1. 1964       | 3461/9        |
| 16699                                      | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks und sonstiger marmorverarbeitender Handwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 10. 7. 1963 . . . . .  | 1. 8. 1963       | 3507/4        |
| 16700                                      | Tarifvertrag über Mantelbestimmungen für Arbeiter der Firma Theodor Stephan KG., Haiger-Dillkreis (in Nordrhein-Westfalen für das Werk Niederdresselndorf) vom 5. 3. 1964 . . . . .  | 1. 3. 1964       | 3743/3        |
| 16701                                      | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Theodor Stephan KG., Haiger-Dillkreis (in Nordrhein-Westfalen für das Werk Niederdresselndorf) vom 5. 3. 1964 . . . . .  | 1. 3. 1964       | 3743/4        |
| 16702                                      | Urlaubsabkommen für Arbeiter der Firma Theodor Stephan KG., Haiger-Dillkreis (in Nordrhein-Westfalen für das Werk Niederdresselndorf) vom 5. 3. 1964 . . . . .   | 1. 1. 1964       | 3743/5        |
| 16703                                      | Arbeitszeittarifvertrag für Arbeiter der Firma Theodor Stephan KG., Haiger-Dillkreis (in Nordrhein-Westfalen für das Werk Niederdresselndorf) vom 5. 3. 1964 . . . . .   | 1. 1. 1965       | 3743/6        |
| 16704                                      | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf (Bereich Wuppertal) vom 11. 6. 1964 . . . . .  | 1. 5. 1964       | 3848/9        |
| 16705                                      | Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne (einschl. Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung), Gehälter und Ausbildungsbeihilfen für alle Arbeitnehmer der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.-Bez. Arnsberg vom 8. 5. 1964 . . . . .   | 1. 5. 1964       | 4018/11       |
| 16706                                      | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf (Bereich Wuppertal) vom 1. 6. 1964 . . . . .   | 1. 5. 1964       | 4018/12       |
| 16707                                      | Lohntarifvertrag für Arbeiter der nordwestfälischen Kalkindustrie, Kalkbezirk Halle-Künsebeck, vom 19. 6. 1964 . . . . .   | 1. 7. 1964       | 4018/13       |
| 16708                                      | Lohntarifvertrag wie vor für den Kalkbezirk Rheine-Dörenthe . . . . .  | 1. 7. 1964       | 4018/14       |
| 16709                                      | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen ausgenommen Ostwestfalen vom 5. 5. 1964 (abgeschlossen mit der IG. Bau-Steine-Erden) . . . . .  | 1. 4. 1964       | 4074/6        |
| 16710                                      | Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .  | 1. 4. 1964       | 4074/7        |
| 16711                                      | Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . . . .  | 1. 4. 1964       | 4074/8        |

|   |   |  |         |
|---|---|--|---------|
| 16712   | Manteltarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben von 3 Firmen der Flachglas erzeugenden Industrie im Bundesgebiet mit Anhang Schlichtungsordnung vom 2. 6. 1964 . . . . .  | 1. 5. 1964                             | 4245    |
| 16713   | Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Deutschen Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung AG. — DELOG —, Gelsenkirchen-Roßhausen, und der Werke Weiden und Witten der Deutschen Tafelglas AG. — DETAG —, Fürth, vom 9. 6. 1964 . . . . .   | 1. 5. 1964                             | 4246    |
| <b>Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b> |   |  |         |
| 16714   | Lohnvereinbarung für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1964 . . . . .  | 1. 5. 1964 <sup>1</sup><br>1. 1. 1965  | 2770/10 |
| 16715   | Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1964 . . . . .  | 1. 1. 1965                             | 2770/11 |
| 16716   | Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung für die Metallindustrie im Bundesgebiet vom 12. 5. 1964 (abgeschlossen mit der IG. Metall) . . . . .  | 1. 6. 1964                             | 3350/27 |
| 16717   | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1964 . . . . .  | 1. 5. 1964                             | 3715/17 |
| 16718   | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Schweißer-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 (abgeschlossen mit der IG. Metall) . . . . .  | 8. 6. 1964                             | 3890/30 |
| 16719   | Tarifvertragliche Vereinbarung für das Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Schweißer-, Metallformer- und Metallgießerhandwerk vom 26. 5. 1964 zum § 2 (Arbeitszeit) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter der metallverarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961 . . . . . (abgeschlossen mit der IG. Metall) | 1. 3. 1965                             | 3890/31 |
| 16720   | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Schweißer-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1964 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands)   | 8. 6. 1964                             | 3890/32 |
| 16721   | Manteltarifvertrag für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 13. 5. 1964 . . . . .   | 1. 7. 1964                             | 4248    |
| <b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>                   |   |  |         |
| 16722   | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 23. 6. 1964  | 1. 7. 1964                             | 1815/42 |
| 16723   | Tarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Riva-Wien GmbH, Bad Aachen — Übernahme des Manteltarifvertrages für Angestellte der chemischen Industrie — mit Gehaltstabellen vom 27. 5. 1964  | 1. 6. 1964                             | 4239    |
| <b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>                      |   |  |         |
| 16724   | Urlaubstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge, Anlernlinge und Heimarbeiter in der Textilindustrie im Reg.-Bez. Aachen ohne die Kreise Düren, Jülich und Schleiden vom 11. 3. 1964 . . . . .  | 1. 1. 1964                             | 3809/1  |
| 16725   | Urlaubstarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie in den Kreisen Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 2. 6. 1964 . . . . .   | 1. 1. 1964                             | 4237    |
| <b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>                     |   |  |         |
| 16726   | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 4. 1964 . . . . .   | 10. 4. 1964 <sup>1</sup><br>1. 1. 1965 | 3580/7  |
| 16727   | Arbeitszeitvereinbarung vom 4. 4. 1964 zur Änderung des § 2 Ziff. 1 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 3. 1960   | 1. 4. 1965 <sup>1</sup><br>1. 4. 1966  | 3580/8  |
| 16728   | Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 4. 1964 . . . . .  | 1. 4. 1964                             | 4020/11 |
| <b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>                  |   |  |         |
| 16729   | Tarifvertrag vom 20. 2. 1964 über neue Spartenanhänge und neue Lehrlingsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet in der Fassung vom 28. 1. 1961 . . . . .  | 1. 3. 1964                             | 3400/21 |

|       |  |            |         |
|-------|--|------------|---------|
| 16730 | Tarifvertrag vom 31. 3. 1964 über die Verlängerung der Ausbildungsmöglichkeiten von Druckern und Tiefdruckern nach Maßgabe des Spartenanhangs B zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 28. 1. 1961 20. 2. 1964 . . . | 1. 4. 1964 | 3400'22 |
| 16731 | Anderungsvereinbarung vom 17. 4. 1964 zu vorstehendem Tarifvertrag . . . . .   | 1. 4. 1964 | 3400'23 |
| 16732 | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Schriftgießergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1964 . . . . .   | 1. 5. 1964 | 3443'12 |
| 16733 | Tarifvertrag über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter im reprographischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1964 . .  | 1. 4. 1964 | 4116'3  |

**Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)**

|       |  |            |          |
|-------|--|------------|----------|
| 16734 | Anschlußtarifvertrag für das Verkaufsbüro Dortmund der Kelheimer Parkettfabrik AG., München, vom 17. 4. 1964 zum Lohn- und Akkordtarifvertrag für Arbeiter des Parketthandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1964 . . . . . | 1. 4. 1964 | 3780'66b |
|-------|--|------------|----------|

**Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)**

|       |  |            |         |
|-------|--|------------|---------|
| 16735 | Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Fleischergewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 5. 6. 1964 . .   | 1. 6. 1964 | 1858'10 |
| 16736 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1964 . . . . .  | 1. 6. 1964 | 3818'3  |
| 16737 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Olmühlen- und Silobetriebe Brökelmann & Co., Hamm i. W., vom 2. 6. 1964 . . . . .  | 1. 5. 1964 | 3971'8  |
| 16738 | Lohntarifvertrag für Arbeiter von 4 Betrieben der Ölindustrie in Neuß vom 1. 6. 1964 . . . . .   | 1. 6. 1964 | 3971'9  |
| 16739 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1964 . .   | 1. 6. 1964 | 4035'4  |
| 16740 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1964 . . . . .   | 1. 6. 1964 | 4036'3  |
| 16741 | Lohnabkommen für Arbeiter im auswärtigen Kundendienst und den Verkaufsbüros der Firma Martin Brinkmann AG., Rauchtabak- und Cigarettenfabriken, Bremen, im Bundesgebiet vom 4. 6. 1964 . . . . .                                     | 1. 6. 1964 | 4137'3  |
| 16742 | Anschlußtarifvereinbarung mit dem DHV vom 12. 5. 1964 zum Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1964 . . . . . | 1. 4. 1964 | 4232'2  |
| 16743 | Lohntarifvertrag für die Firma Moormann, Hefe- und Spirituosenfabrik mbH., Werne-Lippe, vom 3. 6. 1964 . . . . .   | 1. 6. 1964 | 4244    |

**Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)**

|       |  |            |         |
|-------|--|------------|---------|
| 16744 | Lohntarifvertrag für Arbeiter von 8 Betrieben der Hutindustrie in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1964 . . . . .  | 1. 3. 1964 | 2580'20 |
| 16745 | Arbeitszeitvereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für Angestellte, Werkmeister, Lehrlinge und Anlernlinge der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 5. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder) . . . . . | 1. 7. 1964 | 2605'49 |
| 16746 | Vereinbarung vom 26. 5. 1964 zur Ergänzung der Anlage 2 „Lohngruppenverzeichnis“ des Manteltarifvertrages für Betriebs- und Heimarbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 8. 4. 1963 . . . . .                               | 1. 6. 1963 | 4120'3  |
| 16747 | Manteltarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge der Firma Sieg-Pelz, Limper & König KG., Siegen, vom 17. 4. 1964 . . . . .  | 1. 5. 1964 | 4243    |
| 16748 | Lohntarifvertrag wie vor . . . . .   | 1. 5. 1964 | 4243'1  |

**Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)**

|       |   |            |           |
|-------|---|------------|-----------|
| 16749 | Tarifvertrag über die Tabellen der Löhne für Arbeiter und der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge des Baugewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1964 auf Grund des zentralen Tarifvertrages vom 7. 2. 1964 . . . . . | 1. 4. 1964 | 4100'20 a |
| 16750 | Tarifvertrag über die Ortsklasseneinteilung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge im Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen (Ortsklassentarifvertrag) vom 16. 3. 1964 . . . . .  | 1. 4. 1964 | 4100'22   |

|       |  |            |        |
|-------|--|------------|--------|
| 16751 | Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 5. 1964 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .  | 1. 5. 1964 | 4214'5 |
| 16752 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT . . . . .   | 1. 5. 1964 | 4214'6 |
| 16753 | Tarifvertrag über die Auslösungssätze für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 5. 1964 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .                            | 1. 5. 1964 | 4215'4 |
| 16754 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV, VDT und VwA . . . . .  | 1. 5. 1964 | 4215'5 |
| 16755 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Säureschutz Rheinruhr GmbH., Gladbeck — Anwendung der Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter der chemischen Industrie — vom 12. 5. 1964 . . . . . | 1. 4. 1964 | 4241   |

**Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)**

|       |  |            |        |
|-------|--|------------|--------|
| 16756 | Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 20. 8. 1963 zu den Sonderbestimmungen für Verkehrsbetriebe zum Manteltarifvertrag für Arbeiter von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland vom 9. 3. 1962 . . . . . | 1. 4. 1964 | 3985'6 |
| 16757 | 1. Nachtragsvereinbarung vom 15. 4. 1964 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Elektrizitätswerks Minden-Ravensberg GmbH., Herford, vom 23. 4. 1963 . . . . .   | 1. 4. 1963 | 4114'1 |

**Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)**

|       |  |            |      |
|-------|--|------------|------|
| 16758 | Rahmentarifvertrag und Lohntabelle für Arbeiter des Friseurhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 31. 3. 1964 . . . . . | 4. 5. 1964 | 4235 |
|-------|--|------------|------|

**Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)**

|       |   |                           |        |
|-------|---|---------------------------|--------|
| 16759 | Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 27. 6. 1961 zum Tarifvertrag für alle im tariflichen Anstellungsverhältnis stehenden Betriebsangehörigen der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VFT) AG., Essen, vom 20. 4. 1961 . . . . .  | 1. 7. 1961                | 3786'1 |
| 16760 | Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 10. 7. 1962 zum Tarifvertrag für alle im tariflichen Anstellungsverhältnis stehenden Betriebsangehörigen der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VFT) AG., Essen, vom 20. 4. 1961 . . . . .  | 1. 7. 1962                | 3786'2 |
| 16761 | Nachtragsvereinbarung Nr. 3 vom 26. 11. 1963 zum Tarifvertrag für alle im tariflichen Anstellungsverhältnis stehenden Betriebsangehörigen der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VFT) AG., Essen, vom 20. 4. 1961 . . . . . | 1. 10. 1963<br>1. 7. 1964 | 3786'3 |

**Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)**

|       |   |            |        |
|-------|---|------------|--------|
| 16762 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Messe- und Ausstellungs-Ges. mbH., Köln, vom 14. 5. 1962 . . . . .   | 1. 4. 1962 | 4238   |
| 16763 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge wie vor . . . . .   | 1. 4. 1962 | 4238'1 |
| 16764 | Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .   | 1. 4. 1962 | 4238'2 |
| 16765 | Vereinbarung vom 9. 4. 1964 zur Neufassung des § 19 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Messe- und Ausstellungs-Ges. mbH., Köln, vom 14. 5. 1962 . . . . . |            | 4238'3 |
| 16766 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Messe- und Ausstellungs-Ges. mbH., Köln, vom 9. 4. 1964 . . . . .   | 1. 4. 1964 | 4238'4 |
| 16767 | Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .   | 1. 4. 1964 | 4238'5 |

**Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)**

|       |  |             |         |
|-------|--|-------------|---------|
| 16768 | Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Lochkartenwesen der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 9. 6. 1964 . . . . .   | 1. 3. 1964  | 3820'19 |
| 16769 | 2. Änderungsstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 114) vom 2. 6. 1964 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . . | 1. 10. 1963 | 3846'14 |
| 16770 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .  | 1. 10. 1963 | 3846'15 |

|       |   |                      |         |
|-------|---|----------------------|---------|
| 16771 | 1. Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 116) vom 5. 6. 1964 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . . | 1. 4. 1964           | 3846:16 |
| 16772 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .   | 1. 4. 1964           | 3846:17 |
| 16773 | Tarifvertrag vom 2. 12. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet — Übernahme des BAT — vom 15. 8. 1961 . . . . .  | 1. 4. 1961           | 3876:1  |
| 16774 | Vereinbarung vom 20. 5. 1964 über eine neue Lohn tafel auf Grund des § 3 des Zusatztarifvertrages Nr. 1 für die Ruhrknappschaft in Bochum vom 27. 11. 1963 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Knappschaften im Bundesgebiet vom 14. 6. 1961 . . . . .                                      | 1. 4.<br>1. 10. 1964 | 3886:13 |
| 16775 | Vereinbarung vom 20. 5. 1964 über eine neue Lohn tafel auf Grund des § 3 des Zusatztarifvertrages Nr. 2 für die Ruhrknappschaft in Bochum vom 27. 11. 1963 zu § 22 und Nr. 3 u. 6 der SR 2 e des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Knappschaften im Bundesgebiet vom 14. 6. 1961 . . . . .  | 1. 4.<br>1. 10. 1964 | 3886:14 |
| 16776 | 8. Ergänzungs- und Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 113) vom 28. 5. 1964 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng.-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG) . . . . .   | 1. 4. 1964           | 3892:80 |
| 16777 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten . . . . .  | 1. 4. 1964           | 3892:81 |
| 16778 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .   | 1. 4. 1964           | 3892:82 |
| 16779 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .   | 1. 4. 1964           | 3892:83 |
| 16780 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . . . .  | 1. 4. 1964           | 3892:84 |
| 16781 | Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . . . . .  | 1. 4. 1964           | 3892:85 |
| 16782 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 vom 21. 12. 1963 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seerberufsgenossenschaft im Bundesgebiet (BG—AT) vom 25. 11. 1961 . . . . .  | 1. 4. 1963           | 3932:12 |
| 16783 | Ergänzungstarifvertrag vom 21. 12. 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 2. 7. 1963 . . . . .   | 1. 4. 1963           | 3932:13 |
| 16784 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. 3. 1964 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seerberufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG—AT) vom 25. 11. 1961 . . . . .  | 1. 5.<br>1. 10. 1963 | 3932:14 |
| 16785 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 vom 10. 5. 1964 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seerberufsgenossenschaft im Bundesgebiet (BG—AT) vom 25. 11. 1961 . . . . .  | 1. 4. 1964           | 3932:15 |
| 16786 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 10. 5. 1964 zum Tarifvertrag für Angestellte der Familienausgleichskassen im Bundesgebiet (FAK—AT) vom 25. 11. 1961 . . . . .  | 1. 5.<br>1. 10. 1963 | 3933:7  |
| 16787 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 10. 5. 1964 wie vor . . . . .  | 1. 4. 1964           | 3933:8  |
| 16788 | Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet ohne Württemberg — Übernahme des Siebten Änderungstarifvertrages zum BAT — vom 20. 2. 1964 . . . . .  | 1. 5.<br>1. 10. 1964 | 3965:19 |
| 16789 | Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet ohne Württemberg — Übernahme des Achten Änderungstarifvertrages zum BAT — vom 27. 2. 1964 . . . . .   | 1. 4. 1964           | 3965:20 |
| 16790 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 3. 6. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG—Arb) vom 10. 12. 1961 . . . . .   |                      | 3989:11 |
| 16791 | Tarifvertrag Nr. 93 über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 3. 6. 1964 . . . . .   | 1. 4. 1964           | 4005:2  |
| 16792 | Tarifvereinbarung über ein erhöhtes Urlaubsgeld für alle Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 23. 1. 1964 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .   | 1. 1. 1964           | 4012:55 |
| 16793 | Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte der Brühler Kranken- und Sterbekasse, Ersatzkasse, Solingen, vom 30. 5. 1964 . . . . .  | 1. 6. 1964           | 4242    |

|   |  |                            |          |
|---|--|----------------------------|----------|
| 16794   | Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Verwaltung und für alle Arbeitnehmer (außer Ärzte) der Nebenbetriebe der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 17. 2. 1964 . . . . .  | 1. 4. 1963                 | 4247     |
| <b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>                               |  |                            |          |
| 16795   | Tarifvertrag Nr. II/1964 vom 8. 5. 1964 zum Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 6. 6. 1961 . . . . .   | 1. 5. 1964                 | 3808/9   |
| 16796   | Zusatztarifvertrag Nr. 2 vom 30. 5. 1964 zum Tarifvertrag für die Bediensteten der Westfälischen Landeseisenbahn AG., Lippstadt, vom 27. 6. 1961<br>(abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands und der Gew. OTV) . . . . .   | 1. 6. 1964                 | 3827/6   |
| 16797   | Zusatztarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter . . . . .   | 1. 6. 1964                 | 3827/7   |
| 16798   | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge im privaten Personenverkehrsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1964 . . . . .   | 1. 2. 1964                 | 3835/3   |
| 16799   | Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Binnenumschlagspe-<br>dition und der Hafenlagerei in den Häfen der Stadt Düsseldorf vom<br>27. 4. 1964 . . . . .  | 1. 5. 1964/<br>1. 1. 1965  | 4105/2   |
| <b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b> |  |                            |          |
| 16800   | Protokollerklärung vom 3. 6. 1964 über die Erhöhung der Entschädigungssätze in den §§ 2, 3 und 4 des Tarifvertrages für Schulhausmeister der Stadt Ennepetal vom 27. 1. 1958 . . . . .   | 1. 4./<br>1. 10. 1964      | 2100/164 |
| 16801   | Tarifvertrag vom 12. 3. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Besitzstandswahrung zu § 71 des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 . . . . .   | 1. 1. 1964                 | 3750/256 |
| 16802   | Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in Nahverkehrsbetrieben vom 12. 3. 1964 zur Ergänzung der Anlage 1a des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 . . . . .   | 1. 1. 1964                 | 3750/257 |
| 16803   | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund für Länder und Gemeinden (außer Saarland) vom 28. 4. 1964 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Erziehungsdienst vom 13. 1. 1964 zur Ergänzung der Anlage 1a des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 . . . . . | 1. 1. 1964                 | 3750/258 |
| 16804   | Tarifvertrag vom 19. 5. 1964 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Eingruppierung der im Fremdsprachendienst der Bundesverwaltung beschäftigten Tarifangestellten vom 27. 11. 1961 . . . . .   | 1. 4. 1963                 | 3750/259 |
| 16805   | Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter vom 5. 6. 1964 zum Neunten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 18. 10. 1963 und zum zweiten Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 18. 10. 1963 . . . . .   | 1. 4. 1963                 | 3750/260 |
| 16806   | Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 9. 6. 1964 wie vor . . . . .  | 1. 4. 1963                 | 3750/261 |
| 16807   | Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 9. 6. 1964 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen arbeiten, vom 17. 12. 1963 . . . . .   | 1. 1. 1964                 | 3750/262 |
| 16808   | Zehnter Tarifvertrag vom 12. 3. 1964 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961 . . . . .  | 1. 1./<br>1. 3. 1964       | 3750/263 |
| 16809   | Tarifvertrag Nr. 4/64 vom 15. 5. 1964 zur Änderung der Anlage zum Tarifvertrag 1/62 über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. 3. 1962 . . . . .   | 1. 4. 1964                 | 3751/16  |
| 16810   | Tarifvertrag Nr. 2/64 vom 27. 5. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 1/61 über Kinderzuschläge für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Bundesgebiet vom 9. 2. 1961 in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 5/62 vom 13. 4. 1962 . . . . .   | 1. 10. 1963                | 3751/17  |
| 16811   | 4. Tarifvertrag vom 27. 5. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Bundesgebiet vom 21. 4. 1961 . . . . .  | 1. 4. 1961/<br>1. 10. 1963 | 3796/12  |

|                                       |   |                           |         |
|---------------------------------------|---|---------------------------|---------|
| 16812                                 | Vierter Änderungstarifvertrag über die Neuregelung der Eingruppierung des Krankenpflegepersonals vom 22. 5. 1964 zum Angestellten-tarifvertrag für den Landschaftsverband Rheinland — ATR — vom 25. 5. 1962 . . . . . | 1. 4. 1963                | 3994 14 |
| 16813                                 | Ergänzungstarifvertrag über die Vergütung des Krankenpflegepersonals vom 22. 5. 1964 zum Vergütungstarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 21. 6. 1963 . . . . .                          | 1. 4. 1963;<br>1. 6. 1964 | 3994 15 |
| 16814                                 | Anschlußtarifvertrag für Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 5. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 . . . . .  | 1. 4. 1964                | 4225 8  |
| 16815                                 | Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Arbeiter des Bundes-luftschutzverbandes — Anschluß an den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) mit Zusätzen — vom 26. 5. 1964 . . . . .                   | 1. 4. 1964                | 4225 9  |
| 16816                                 | Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für zahnärztliche Helferinnen und Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1964 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .     | 1. 4. 1964                | 4234 2  |
| 16817                                 | Gehaltstarifabkommen wie vor . . . . .  | 1. 4. 1964                | 4234 3  |
| 16818                                 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Welle — Anstalt des öffentlichen Rechts —, Köln, mit 4 Anlagen vom 29. 4. 1964 . . . . .   | 1. 5. 1964                | 4240    |
| <b>Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)</b> |   |                           |         |
| 61819                                 | Manteltarifvertrag für Arbeiter der Schwerbeschädigtenbetriebe GmbH., Dortmund, vom 12. 5. 1964 . . . . .   | 1. 1. 1964                | 4249    |
| 16820                                 | Lohntarifvertrag wie vor . . . . .  | 1. 4. 1964                | 4249 1  |

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
Gewerbegruppe II, XV, XVI, XVIII, XXV, XXIX und XXXI.

— MBI. NW. 1964 S. 1017.

## Notizen

### Anschriftenänderung des Kanadischen Konsulats und des Staatlichen Kanadischen Fremdenverkehrs- amtes in Düsseldorf

Düsseldorf, den 9. Juli 1964  
I 5 430—6 64

Seit dem 1. Juli 1964 befinden sich das Kanadische Konsulat und das Staatliche Kanadische Fremdenverkehrsamt in Düsseldorf auf der Königsallee 82. Sprechzeit: montags bis freitags 9.00 bis 17.30 Uhr. Fernruf 2 05 25.

— MBI. NW. 1964 S. 1024.

### Erteilung des Exequaturs an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Jean Herly

Düsseldorf, den 13. Juli 1964  
I 5 415—3 64

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Jean Herly am 2. Juli 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn und der Landkreise Siegburg und Euskirchen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Eugène Wernert, am 12. Dezember 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1964 S. 1024.

### Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Nicaragua in Köln, Herrn Dr. Hasso von Bose

Düsseldorf, den 13. Juli 1964  
I 5 436 1:64

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Nicaragua in Köln ernannten Herrn Dr. Hasso von Bose am 30. Juni 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Das Konsulat befindet sich in Köln, Untersachsenhausen 21—27. Sprechzeit: montags bis freitags 9 bis 12 Uhr. Fernruf: Köln 2 07 21.

— MBI. NW. 1964 S. 1024.

### Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 20. Juli 1964  
I 5 — 463 — 2 60

Eine Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen, Stand Mai 1964, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 3.40 DM bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält eine Rangliste, die Anschriften, Telefonnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der Berufs- und Wahlgeneralkonsulate und -konsulate sowie die Namen der Generalkonsuln, Konsuln und leitenden Konsulatsbeamten und ihrer Ehefrauen. Es enthält ferner entsprechende Angaben über die amtlichen kulturellen Institute ausländischer Staaten in Nordrhein-Westfalen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBI. NW. 1964 S. 1024.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

# BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 40. Sitzung (26. Sitzungsabschnitt)  
am 7. Juli 1964  
in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Nummer der<br>Tages-<br>ordnung | Drucksache | Inhalt   | Beschluß des Landtags<br>vom 7. Juli 1964   |
|---------------------------------|------------|--|---|
| 1                               | 469<br>393 | Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen   | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.  |
| 2                               | 470<br>404 | Entwurf eines Gesetzes über die Bahneinheiten  | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.  |
| 3                               | 471<br>432 | Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Elfgem in die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, und über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf                       | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.  |
| 4                               | 463<br>273 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)  | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.  |
| 5                               | 472<br>234 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen  | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung in namentlicher Abstimmung abgelehnt (104 Ja-Stimmen, 77 Nein-Stimmen). Die verfassungsmäßig vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit wurde nicht erreicht. |
| 6                               | 412        | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes<br>— Antrag der Fraktion der SPD —  |   |
|                                 | 477        | <b>in Verbindung damit:</b><br>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)<br>— Regierungsvorlage —  |   |
|                                 | 87         | <b>und</b><br>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>— Antrag der Abgeordneten Johnen, Dr. Wehmeier, Hansen, Bex, Berding und Steinke (CDU), Dobbert, Ey, Neuber, Ermert, Schwarze und Weiler (SPD), Dr. Strodthoff und Tornau (FDP) — |   |

| Nummer der Tagesordnung |            | Drucksache | Inhalt  | Beschluß des Landtags vom 7. Juli 1964   |
|-------------------------|------------|------------|---|--|
|                         |            | 466        | <b>hierzu:</b><br>Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung   | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung in dem Wortlaut der Drucksache Nr. 466 einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung bei einer Stimmenthaltung verabschiedet. |
| Nachtrag                | 368<br>475 |            | Entwurf eines Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG)  | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.   |
| Nachtrag                | 477        |            | Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Dorfbauerschaft, Landkreis Paderborn, in die Stadt Delbrück, Landkreis Paderborn   | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen,  |
|                         |            | 481        | Bericht des Kommunalpolitischen Ausschusses zur 2. Lesung   | nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.   |
| 7                       |            | 465        | Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1963 geleistet worden sind | Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.  |
| 8                       |            | 460<br>145 | Bericht des Hauptausschusses betr. Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landesrechnungshof  | Dem Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landesrechnungshof wurde in der Fassung der Drucksache Nr. 460 zugestimmt.  |
| 9                       |            | 473<br>394 | Bericht des Hauptausschusses über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Errichtung eines Schießplatzes im Raume Dinslaken Oberhausen  | Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.  |
| 10                      |            | 431        | Antrag der Fraktion der SPD betr. Maßnahmen zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues  | Der Antrag wurde einstimmig an den Ausschuß für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten überwiesen.   |
| 11                      |            | 462        | Antrag der Fraktion der FDP betr. Überfall auf die Volksschule in Köln-Volkhoven am 11. Juni 1964   | Der Antrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.   |
| 12                      |            | —          | Beschlüsse zu Eingaben<br>— Übersicht Nr. 15 —  | Zur Kenntnis genommen.   |

## I.

77

**Verwaltungsabkommen  
über die Gründung eines Abwasserverbandes der  
Gemeinden Würgendorf, Burbach, Wahlbach, Gils-  
bach, Wiederstein, Zeppenfeld, Neunkirchen, Alten-  
seelbach, Salchendorf, Struthütten und Wilden im  
Landkreis Siegen sowie Herdorf im Landkreis  
Altenkirchen**

Das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten,

## und

das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten,

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

## § 1

Für die Gemeinden Würgendorf, Burbach, Wahlbach, Gilsbach, Wiederstein, Zeppenfeld, Neunkirchen, Altenseelbach, Salchendorf, Struthütten und Wilden im Landkreis Siegen sowie Herdorf im Landkreis Altenkirchen soll eine gemeinsame zentrale Abwasseranlage gebaut werden. Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen erteilen diesem Vorhaben ihre grundsätzliche Zustimmung.

**Gründung und Beaufsichtigung  
des Abwasserverbandes**

## § 2

Die Kläranlage und die zur zentralen Erfassung des Abwassers erforderlichen Sammler werden von einem Abwasserverband gebaut, betrieben und unterhalten, der nach der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) gegründet wird und seinen Sitz im Landkreis Siegen hat.

## § 3

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden der beiden Länder (im folgenden kurz: Die beiderseitigen obersten Landesbehörden) werden auf Grund des § 152 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung durch gleichlautende Verordnungen, deren Inhalt der Anlage entspricht, den Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen in Siegen als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Gründungsbehörde für den Abwasserverband bestimmen.

(2) Die Gründungsbehörde handelt im Einvernehmen mit dem Landrat des Landkreises Altenkirchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so treten die beiderseitig zuständigen Regierungspräsidenten zusammen, um das Einvernehmen herzustellen.

(3) Ist von der Ministerialinstanz eine Entscheidung im Gründungsverfahren zu treffen, so bedarf es hierzu des Einvernehmens zwischen den beiderseitigen obersten Landesbehörden.

## § 4

(1) Aufsichtsbehörde über den Abwasserverband ist der Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen, obere Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident in Arnsberg und oberste Aufsichtsbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

(2) Die Aufsichtsbehörde handelt im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Altenkirchen. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung in Fragen der Verbandsaufsicht, welche das Verbandsmitglied in Rheinland-Pfalz nicht berühren können.

## § 5

**Durchführung des Abwasserprojektes**

Mit dem Bau der vorgesehenen Anlage kann begonnen werden, sobald die Pläne genehmigt, der Verband gegründet und die Finanzierung geklärt sind.

## § 6

**Inkrafttreten und Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens**

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Es wird in dem Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und in dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Mainz, den 12. Juni 1964

Der Minister  
für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
des Landes Rheinland-Pfalz  
O. Stübinger

Düsseldorf, den 12. Februar 1964

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Niermann

— MBl. NW. 1964 S. 1027.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM**

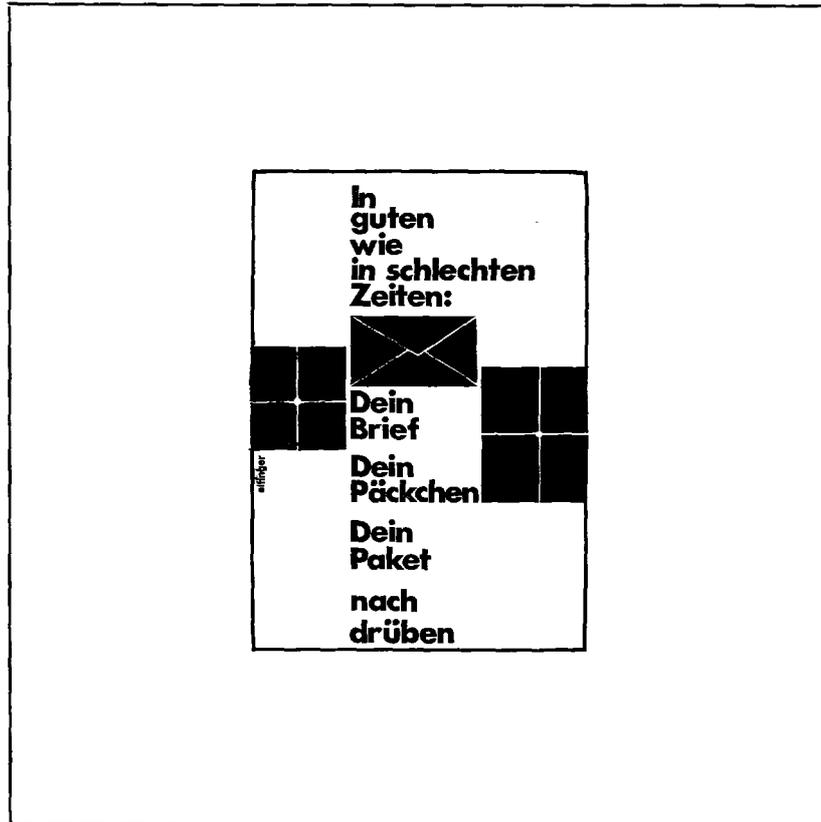
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,43 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



### Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
 

|                     |       |   |            |
|---------------------|-------|---|------------|
| Kaffee und Kakao je | 250 g | } | je Sendung |
| Schokoladewaren     | 300 g |   |            |
| Tabakerzeugnisse    | 50 g  |   |            |
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Bücher sind erlaubt!  
Schöne Literatur, Unterhaltungsromane, Märchen- und Jugendbücher, Kunst, Wissenschaft, Technik, religiöses Schrifttum, Fachliteratur.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte. Von den sowjet-zonalen Kontrollstellen werden manchmal auch solche Bücher zurückgewiesen, die nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.